

So prüft die Finanz

Ablauf einer Betriebsprüfung

Mag. Werner Löffler,

Fachvorstand Finanzamt 1/23

Wien, 26. November 2015

- **Etablierung mit Erlass vom 18.1.1946**
- **Reform der Finanzverwaltung 2004-2005**
 - Zusammenführung Innendienst/Außendienst
- **Reform der Großbetriebsprüfung 2009**
 - 1 GBP, mehrere Standorte

Leistungsübersicht

ABP 2014	Anzahl der Betriebe			
Region	Gesamt	Klein	Mittel	Groß
Wien	3.150	2.407	685	58
Ost	2.493	1.830	631	32
Mitte	3.207	2.342	814	50
Süd	2.661	2.038	579	44
West	2.114	1.559	534	21
Summe	13.624	10.176	3.243	205

GBP 2011	Anzahl der Betriebe			
Region	Gesamt	Klein	Mittel	Groß
Summe	3.133			

- **§ 114 BAO – Generalnorm**
 - Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - Berechtigung zum Erheben und Sammeln von Daten

- **§ § 147 ff BAO, § 99 FinStrG – Spezialnorm**
 - Arten von Prüfungen
 - Verfahrensrechtlicher Ablauf

- **Organisationshandbuch (OHB)**
 - Erlass (früher Dienstanweisung für BP)

- **Antrittsbesuche**
- **Betriebsprüfung - AP (§ 147 BAO)**
- **Prüfung gem. § 99 FinStrG**
- **UST-Sonderprüfung (§ 147 BAO)**
- **Erhebung (§ 143 BAO)**
- **Nachschau (§ 144 BAO)**

- **Prüfung der Vorauszahlungen**
- **Liquiditätsprüfung**
- **GPLA-Prüfung**
- **Spezialprüfungen der GBP**
 - Systemprüfung
 - Konzernprüfung
 - Prüfung von Auslandsbeziehungen
 - UMA-Prüfung

■ **Zuständigkeit örtlich – AVOG**

- natürliche Personen – Wohnsitzfinanzamt
- juristische Personen – Betriebsfinanzamt

■ **Zuständigkeit nach der Betriebsgröße**

< 400.000,- Kleinbetriebe (K1, K2, K3)

> 400.000,- - 9.999.999,- Mittelbetriebe (M0, M1, M2)

> 10.000.000,- Großbetriebe (G0, G1, G2)

< 40.000.000,- Großbetriebe (Handel) – Amts-BP

- Jedermann, der zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist.
- Prüfungszeitraum lt. OHB 3 Jahre, Ausdehnung u. Einschränkung des Zeitraums möglich
- Ankündigung tunlichst 1 Woche vorher
- Wiederholungsverbot - bereits geprüfte Zeiträume/Abgabenarten dürfen nicht nochmals geprüft werden
- Zwangsmaßnahmen sind möglich
- Verjährung ist zu beachten (10 Jahre bei hinterzogenen Abgaben, sonst 5 Jahre)

- **Auf Anordnung der Finanzstrafbehörde 1. Instanz**
(Finanzstrafbehörde Wien im FA 9/18/19/K)
- **Kein Wiederholungsverbot**
- **Keine Ankündigung erforderlich, damit Prüfungszweck nicht vereitelt wird**
- **Keine Zwangsmaßnahmen erlaubt, Mitwirkungsverpflichtung wie bei herkömmlicher Außenprüfung**
- **Beschuldigtenbelehrung**

- Kürzerer Zeitraum wie BP
- Abgabenart nur UST (eventuell KEST)
- Keine vollständigen Veranlagungszeiträume (Wiederholungsverbot)
- Ausdehnung/Einschränkung sowie eine Umwandlung in eine BP möglich
- Kettenprüfung - Nachvollziehen aller Lieferungen und Leistungen bis zum Ursprung zurück

■ Erhebung (§ 143 BAO)

- Verpflichtung zur Auskunftserteilung
- Beschaffung von Kontrollmaterial

■ Nachschau (§ 144 BAO)

- bei Personen, die zur Führung v. Büchern/Aufzeichnungen verpflichtend sind
- Klärung von steuerlichen Sachverhalten
- Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen
- Besichtigung von Gebäuden, Betriebsanlagen
- kein Wiederholungsverbot

■ Liquiditätsprüfung

- Auf Anregung der Abgabeneinbringungsstellen
- Zur Feststellung der Zahlungsfähigkeit
- Keine Schlussbesprechung
- Kein Bericht
- Geldflussrechnung (Kassa, Bank, Forderungen, Verbindlichkeiten)

■ Systemprüfung

- Hilfestellung bezüglich EDV
- Analyse von Buchhaltungsprogrammen
- Unterstützung bei der Auswertung v. Datenträgern

■ UMA-Prüfung

- UST-Prüfung v. Betrieben mit Sitz u. GL im Ausland aber mit Umsätzen im Inland
- Zuständig im FA Graz/Stadt

Auswahl der Prüfungsfälle bei BP

- **Zeitauswahl**
 - Letztgeprüftes Jahr
- **Gruppenauswahl**
 - Zufallsauswahl
- **Einzelauswahl**
 - Verbundene Fälle
 - Anzeigen
 - Auffälligkeiten bei NK/VK
 - Kontrollmitteilungen
- **Risikoauswahl**
 - EDV-unterstützte Auswahl nach Risikokriterien

- **Aktenstudium (Papierakt u. elektronischer Akt)**
- **Innerer Betriebsvergleich**
- **Beschaffung von Informationsmaterial**
- **Festlegung des Prüfungszeitraumes und der Abgabarten
(Verjährungsbestimmungen – 5 Jahre normale Verjährung,
10 Jahre bei hinterzogenen Abgaben sind zu beachten)**
- **Schwerpunktsetzung**
- **Ausstellung des Prüfungsauftrages**
- **Anmeldung beim Steuerberater oder beim Abgabepflichtigen**
- **Vereinbarung des Prüfungsortes**

Ankündigung einer Prüfung

- **Tunlichst 1 Woche vor Beginn der Prüfung**
- **Anmeldung beim Steuerberater oder beim Abgabepflichtigen**
- **Bekanntgabe des Prüfungszeitraums und der Abgabenarten**
- **Anforderung der notwendigen Buchhaltungsunterlagen**
- **Vereinbarung des Prüfungsortes**
 - **Betrieb, Finanzamt, Steuerberater etc.**
 - **geeignete Räumlichkeiten**
 - **Hilfsmittel**
- **Anforderung der BH-Daten auf Datenträger**

- **Selbstanzeige ab Ankündigung - Zuschlag**
- **Grob fahrlässig oder vorsätzlich**
- **Höhe des Zuschlags**
 - bis 33.000,- € - 5%
 - von 33.000,-€ - 100.000 € - 15%
 - von 100.000,- € - 250.000,- € 20%
 - ab 250.000,- € - 30%
- **Selbstanzeige während der Prüfung nicht mehr möglich**

■ Interne Informationsquellen

- Abgabensinformationssystem
- Bewertungsstellen (Wien-FAG)
- Brancheninformationssystem
- Verfahren der Abgabensicherung
- Finanz-Polizei Online
- Gebühreninformationssystem
- Kontrollmaterial von anderen Prüfungen
- MIAS (über ZM)
- Bankkontenregister

■ Externe Informationsquellen

- Amtskalender
- Eurotax-Online
- Firmenbuch
- Grundbuch
- Hauptverband der SV-Träger
- Internationale Amtshilfe
- Kammern (gewerbliche Wirtschaft, ÄK, Rechtsanwaltskammer)
- KFZ-Zulassungsstelle (EKIS)
- Luftfahrtregister
- Magistrats- und Gemeindeämter
 - ortsübliche Grundstückspreise
 - Widmung von Liegenschaften

■ Anlagevermögen

- Betriebsvermögen/Privatvermögen – Abgrenzung
 - notwendiges Betriebsvermögen
 - gewillkürtes Betriebsvermögen
 - notwendiges Privatvermögen
- Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern
 - Aktivierung der Anschaffungsnebenkosten
- Nutzungsdauer von WG – Absetzung f. Abnutzung
 - Gesetzliche ND für KFZ, Gebäude, Firmenwert
 - Schätzung der ND durch Unternehmer, dt. AfA-Tabellen
- Teilwertabschreibungen v. WG
 - Beteiligungen und Liegenschaften

■ Umlaufvermögen

- Bewertung des Warenlagers

Menge lt. Inventur

Wert des Warenlagers (AK oder HK oder niedrigerer TW)

- Bewertung der Forderungen

Wertberichtigung bei Zahlungsschwierigkeiten

Abschreibung bei Totalausfall (bei Insolvenzen)

- Unfertige bzw. noch nicht abgerechnete Leistungen

Fertigungsgrad, Kalkulation

- Kassa (formelle u. materielle Richtigkeit)

- Gesellschafterverrechnungskonten bei GmbH

Fremdüblichkeit bei Verzinsung, Rückzahlung etc

■ Rückstellungen

- Pensionsverpflichtungen

Fremdüblichkeit, Einhaltung der gesetzl. Vorgaben

- Abfertigungen - alt

Ansprüche, Berechnung

- Noch nicht konsumierte Urlaube

Berechnung, Daten aus Lohnkonten

- Rückstellung f. ungewisse Verbindlichkeiten

Nachweise, Berechnung

Pauschalrückstellungen steuerlich nicht möglich

- Aufwandsrückstellungen

Keine Drittverpflichtung, steuerlich nicht möglich

- **Verbindlichkeiten**
 - **Bewertung von Lieferverbindlichkeiten**
Rückzahlungsbetrag, Ausbuchung bei Verjährung
 - **Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten**
Rückzahlungsbetrag, höherer Teilwert
 - **Darlehen von Gesellschaftern**
Fremdüblichkeit

GuV-Rechnung

- **Einnahmen (siehe Verprobungsmethoden)**
- **Auffälligkeiten beim inneren Betriebsvergleich**
- **Fremdleistungen**
- **Provisionszahlungen**
- **Instandhaltung/Herstellung – Abgrenzung**
- **Angemessenheit der Betriebsausgaben (KFZ, Einrichtung, Teppiche)**
- **Privatanteile (KFZ etc.)**
- **Verträge zwischen nahen Angehörigen (Mietverträge, Dienstverträge, Darlehensverträge)**

- **Steuerbegünstigungen**
 - Forschungsförderungen
 - diverse Prämien, div. Freibeträge

- **Umgründungsvorgänge**

- **Veräußerungs- und Aufgabegewinne**
 - Begünstigungen bei der Besteuerung (3Jahresverteilung, Hälftesteuersatz)
 - fremdübliche Entnahmewerte

- **Verrechnungspreise**

- **Verprobung der erklärten Ergebnisse**
 - Innerer Betriebsvergleich
 - Äußerer Betriebsvergleich
 - Lebenshaltungskosten
 - Vermögensdeckungsrechnung
 - Nachkalkulation der erklärten Ergebnisse
 - Mengen- und Identitätsrechnungen

- **Information über den Stand des Verfahrens**
- **Möglichkeit zur Stellungnahme**
- **Vorlage von Beweisen**
- **Prüfer hat sich mit Stellungnahmen und Beweisen auseinanderzusetzen**

- **Alle Beweise sind gleichwertig**
- **Schriftlich, mündlich**
 - Aussagen von Zeugen, vom Abg. Pflichtigen
 - Gutachten von Sachverständigen
 - Inhalte von Anzeigen
 - Aussagen im Rahmen von Gerichtsverfahren
 - Datenträger – Fotos, Filme etc.
 - Urkunden
 - Testamente
 - Aussagen von Auskunftspersonen

■ Vernehmungsverbote

- Wahrnehmungsunfähige Personen
- Beichtgeheimnis
- Amtsgeheimnis

■ Aussageverweigerungsrechte

- Nahe Angehörige
- Gefahr von strafgerichtl. oder finanzstrafrechtl. Verfolgung
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Berufsmäßige Parteienvertreter
- Rechtsanwälte, Ärzte

- **Schlussbesprechung (SB)**
 - Parteiengehör
 - Entfall der SB (Abbruch, Null-Fall, Verzicht)
 - Teilnehmer sind einzuladen (StB, AbgPfl.)
 - Niederschrift – allgemein
 - Niederschrift – Rechtsmittelverzicht
 - für einzelne Abgaben, Zeiträume möglich
 - Antrag des Abgabepflichtigen
 - Bekanntgabe der Steuernachforderung
 - Beschwerde unzulässig

- **Wiederaufnahme des Verfahrens**
 - Hervorkommen neuer Tatsachen
 - Vorfragenbeurteilung
 - Erschleichungstatbestand, strafbare Handlung

■ Wiederaufnahme – Ermessen des Prüfers

Zu keiner Wiederaufnahme sollte kommen, wenn

- Auswirkung zu gering ist
- Missverhältnis zwischen der gesamten Nachzahlung und der Nachzahlung, die auf den Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens entfällt, besteht

■ Schriftlicher Prüfbericht

- Begründung für die neu ergehenden Bescheide
- Bescheidausfertigung

Verkürzungszuschlag

- **10% des vom Verdacht umfassten Betrages**
- **Straffreiheit unter folgenden Voraussetzungen:**
 - Nachforderung für 1 Jahr < 10.000,-
 - Nachforderung für gesamten Zeitraum < 33.000,-
 - Rechtsmittelverzicht für den Verkürzungszuschlag
 - Bezahlung der Nachforderung und des VKZ innerhalb eines Monats nach Ergehen des Bescheides
 - Es liegt kein offenes Strafverfahren vor
 - Es liegt keine Selbstanzeige vor
 - Innerhalb der letzten 5 Jahre lag kein VKZ vor
 - Bestrafung sollte erfolgen, um weitere Vergehen zu vermeiden
 - Beschwerde gegen Nachforderung weiter möglich
 - Bei erfolgreicher Beschwerde - Verringerung VKZ

■ **Zuständigkeit**

- bis zu 33.000,- die Finanzstrafbehörde
- ab 33.000,- der Spruchsenat
- ab 100.000,- das Gericht

Vorbereitung auf die Prüfung

- Buchhaltung, Belegsammlung
- Kontrolle auf Vollständigkeit
- Kontrolle der laufenden Aufzeichnungen
- Besprechung von Risikopositionen
- Nominierung von Auskunftspersonen
- Nominierung von Mitarbeitern zur Unterstützung
- Vorbereitung Prüfungszimmer
- Vorbereitung einer Selbstanzeige ?